



# STEUERTIPP 05/07

Thema: Mobil unterwegs – Was kann ich von der Steuer absetzen?

**Immer mehr Menschen sind im Inland und Ausland unterwegs, um dort zu arbeiten. Dabei entstehen ja nicht ganz unerhebliche zusätzliche Belastungen. Wie kann ich die Steuer daran beteiligen?**

Zunächst mal ist an die Reisekosten zu denken, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten kann oder der Arbeitnehmer wie auch Selbstständige vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen können.

Das Grundschema ist ganz einfach: Wer mindestens 8 Stunden von zuhause und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte weg ist, kann im Inland 6 € pro Tag an Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Insgesamt gibt es eine Staffel mit 3 Stufen:

mindestens 8 – 14 Std. → 6 €  
mindestens 14 – 24 Std. → 12 €  
24 Std. → 24 €

## **Also muss ich alles genau aufschreiben?**

Wir haben daraus ein übersichtliches Formular entwickelt, das zu den „Rennern“ auf unserer Homepage gehört: Da kann man mit wenig Aufwand alle Einträge machen und den Steuerabzugsbetrag ggfs. einschließlich km-Geld ermitteln.

## **Km-Geld: Aber da gibt's doch jetzt für die ersten 20 km nichts mehr?**

Das gilt erst ab 2007 – also noch nicht für die Steuererklärung 2006. Außerdem betrifft es die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, d. h. die sog. Entfernungspauschale. Es gilt also auch ab 2007 nicht für Reisekosten.

**Hinweis:** Es wird erwartet, dass es auch für die Frage der Kürzung der Entfernungspauschale zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommen wird. Es ist also ratsam, die Presse zu verfolgen und spätestens bei der Steuererklärung 2007 den Stand zu prüfen.

## **Und für Übernachtungskosten kann man doch Pauschalen ansetzen?**

Im Ausland geht das immer. Im Inland werden bei Arbeitnehmern pauschal 20 € pro Übernachtung anerkannt

### Zusätzlich zu den Erstattungen des Arbeitgebers?

Erstattungen des Arbeitgebers sind natürlich abzuziehen! Unschädlich ist allerdings, wenn man mal eine Mahlzeit unentgeltlich bekommt, z. B. bei einem Kunden: Dann gelten trotzdem die vollen Verpflegungspauschalen.

### Wenn ich im Ausland arbeite, gelten die gleichen Regeln?

Grundsätzlich ja. Die Sätze sind hier je nach Land verschieden, z. B. die zuletzt gültigen Sätze für

	Tagessatz	Übernachtungs- pauschale
Tschechien	24 €	97 €
Österreich (Wien)	36 €	70 € (93 €)
Schweiz	48 €	89 €
Polen	24 €	70 €
- Warschau, Krakau	30 €	90 €

Die Sätze gelten für Arbeitnehmer und für Selbstständige.

### Da kommt ja ganz schön was zusammen, wenn ich das ganze Jahr weg bin ...

Stimmt! Aber zwei Besonderheiten gibt es zu beachten:

1. Wer im Ausland länger tätig ist oder als Selbstständiger dort eine feste Bleibe (Betriebsstätte) hat, muss sein Einkommen ggfs. auch dort versteuern. Doppelbesteuerungsabkommen sorgen dann i. d. R. dafür, dass die Einkünfte in Deutschland steuerfrei bleiben, allerdings meist mit dem sog. Progressionsvorbehalt für die Ermittlung des Steuersatzes. Dafür kann ich aber auch alle normalen Werbungskosten abziehen, was sich dann günstig für den Steuersatz auswirkt.

**Hinweis:** Zum Nachweis muss man den ausländischen Steuerbescheid vorlegen. Bisher kam es aber nicht darauf an, ob und wie viel Steuern im Ausland dann wirklich fällig waren. Das soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers jetzt rückwirkend ändern (neuer § 52 Abs. 59a EStG i. d. F. v. 18.12.2006). D. h. Deutschland will in bestimmten Fällen auch auf steuerfreie DBA-Einkünfte Steuern erheben. Ob das nach internationalem Recht zulässig ist, ist zweifelhaft. Betroffene sollten ggfs. Einspruch einlegen.

2. Wer länger als 3 Monate am selben Ort ist, begründet einen sog. doppelten Haushalt. Dann sind nur noch tatsächliche Unterkunftskosten abziehbar, kein Verpflegungsmehraufwand mehr und für Heimfahrten gilt die Entfernungspauschale. Abziehbar ist eine Heimfahrt wöchentlich mit 0,30 € ab dem ersten Entfernungskilometer. D. h. hier greift die Kürzung um die ersten 20 km nicht.

### Und wenn ich dort eine feste Bleibe habe, z. B. eine Eigentumswohnung?

Dann kann man die gesamten Wohnungskosten einschließlich Abschreibungen und Zinsen geltend machen. Im Gespräch ist allerdings, ob eine Angemessenheitsprüfung erfolgt, Beschränkung z. B. auf ca. 60 qm und/oder eine ortsübliche Miete.

### **Und wer ständig unterwegs ist?**

Bei einer Unterbrechung von mehr als 4 Wochen beginnt die 3-Monats-Frist neu.

Ein weiterer Sonderfall sind die sog. ständig wechselnden Einsatzstellen. Hier kann auch wer täglich von zuhause aus losfährt Verpflegungsmehraufwand und Fahrtkosten geltend machen. Bei auswärtiger Unterbringung gilt nicht die Beschränkung auf eine Heimfahrt wöchentlich.

Voraussetzung: Keine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb (sonst an den Tagen Entfernungspauschale minus 20 km)

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung verlangt außerdem nach wie vor eine Mindestentfernung zur Wohnung von 30 km. Das ist nach neuer Rechtsprechung umstritten. Allerdings liegt leider noch kein klares Urteil genau zu diesem Fall vor. Also ggfs. selbst Einspruch einlegen!

Beispiele: Monteure, Bauarbeiter

### **... also die sog. Auslösung ...**

Ja, so ist die gängige Bezeichnung. Steuerlich ist das der Verpflegungsmehraufwand und es gelten die genannten Regeln. Ab 2006 ist die steuerfreie Erstattung daher bei gleichem Einsatzort auch auf 3 Monate begrenzt. Verbessert hat sich dagegen die Situation teilweise bei Fahrtätigkeit also z. B. für Busfahrer und Lkw-Auslieferungsfahrer. Hier gilt jede Fahrt ab Abholung des Fahrzeugs als neue Dienstreise, so dass auch bei gleichen Reisezielen die 3 Monatsgrenze selten überschritten wird. Und wer dann mehr als 8 Stunden unterwegs ist, kann die genannten Beträge geltend machen.

### **Na ja, ganz so einfach ist es dann ja wohl doch nicht ...**

Das ist eine Wissenschaft für sich und man muss jeden Einzelfall genau prüfen. Übrigens sind dann auch die Steuerberatungskosten abziehbar – das ist nicht „privat“.

Die aktuelle Rechtslage hat die Finanzverwaltung jetzt ausführlich beschrieben z. B. im BMF-Schreiben vom 26.10.2005, IV C 5 – S – 2353 – 211/05, OFD Rheinland vom 7.2.2007, S 2353 – 1001 – St 214.